

## **Stellungnahme zu den Budgetbegleitgesetzen**

### **Zu § 236 b (2) BDG Punkt 3**

Dieser Punkt ist dahingehend abzuändern, dass die Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes jeweils zur Gänze einzubeziehen sind.

Ein entsprechender Gesetzestext ist zu verfassen.

„Dienstverhältnis zum Bund“ (freiwillig verlängerter Grundwehrdienst, Zeitsoldat), das aus dem Sachaufwand ohne entsprechende Beiträge bezahlt wurde (war vom Bund eine nicht gehandete Schwarzarbeit).

### **Zu 236 b 4 BDG und § 53 Abs. 2a, § 56 Abs. 3b und § 104 PG 1965:**

Die Verteuerung für die nachzukaufenden Versicherungszeiten ist massiv und wird durch Risikozuschläge in Höhe von 122% bzw. 134% noch vervielfacht. Dies wird auf Grund der unzumutbaren abrupten und exorbitanten Erhöhung abgelehnt.

Die Entscheidung, Pensionsbeitragszeiten für Jahrgang 1954 Geborene nachkaufen zu können, wurde aufgrund der damals geltenden Gesetzeslage getätigt. Die Rechtssicherheit, die Grundlage für den Nachkauf war, muss beibehalten werden und darf nicht durch Zwangsrückzahlung (auch steuerliche Rückforderung) aufgehoben werden.

Die Nachkaufsmöglichkeit zum Erwerb von Pensionszeiten wie bisher geregelt, hat auch zukünftig für alle Jahrgänge zu gelten.

### **§ 236 d BDG und entsprechende analoge Bestimmungen im LDG und LLDG**

Die abrupte Erhöhung von 60 auf 62 Lebensjahre bzw. von 40 auf 42 beitragsgedeckte Versicherungsjahre wird abgelehnt. Zusätzlich wird abgelehnt, dass ab Jahrgang 1954 Geborene diese Zeiten nicht nachkaufen können.

Die Übergangsfrist (62/42) ist in 3-Monatsschritten zu regeln. Der Ruhebezug im Falle einer Pensionierung auf Grund langer Versicherungszeit muss weiterhin abschlagsfrei bleiben.

### **Zu § 13 Abs. 1 RGV 1955:**

#### **Änderung Tarif I**

Forderung analog zum Einkommensteuergesetz: Anfall bereits ab mehr als 3 Stunden mit Zwölfteilung:

Die Zwölfteilung würde als positiven Nebeneffekt sogar eine Flexibilisierung des Außendienstes ergeben.

**Konsequent zu Ende geführt müsste eine rechnerische Anpassung an das Steuerrecht bedeuten, dass es nur noch einen Tarif mit €26,40 gibt, der zu zwölfeln ist!**

**Der § 13 Abs. 1 ist dahingehend zu ändern.**

### **Zu § 13 (7) RGV Nächtigung (Hotelkosten)**

Der maximale Ersatz deckt keinesfalls die am Markt üblichen Hotelkosten und muss daher angehoben werden.

### **Zu § 7, § 8, § 24 letzter Satz, § 41, § 47 Abs. 3 und § 48 RGV 1955:**

Zu beachten ist, dass in der 1. Wagenklasse bei einer mehrstündigen Zugfahrt auch gearbeitet werden kann (Laptop). Daher: Belassung der 1. Klasse ab 100 Kilometer pro Fahrtstrecke.

### **Zu § 22 RGV**

Für den Fall der Umsetzung dieser geplanten Maßnahme werden jene Bediensteten bestraft, welche bereit sind, im Interesse des Ganzen (Mobilität) mit ihrer Zustimmung oft weit weg von ihrer Dienststelle das Funktionieren der Organisation sicher zu stellen.

### **Verlängerung der Geltungsdauer des § 113 h GG**

Da die Reform ÖBH 2010 beim BMLVS im Jahr 2010 sicher nicht abgeschlossen sein wird, fordern wir die Verlängerung der Geltungsdauer des § 113 h GG zumindest um ein weiteres Jahr.

Weiters wird vermerkt, dass die Art des Abschlusses der Pensionserhöhung, verhandelt durch Kohl und Blecha sowie die Zusammensetzung des Verhandlungsteams, eine massive Diskriminierung der RuhebezugsbezieherInnen des Öffentlichen Dienstes bewirkt. Es ist die Pensionistenvertretung des Öffentlichen Dienstes zu den Verhandlungen mit Sitz und Stimme beizuziehen.

Zur FLAG-Novelle:

Wir verlangen die Beibehaltung der derzeit geltenden Bestimmungen bei der Familienbeihilfe bei entsprechend erbrachtem Studienerfolg.

Zur EStG-Novelle:

Der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag ist weiterhin bei Vorliegen einer beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung zu gewähren.